

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	23.05.2023						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	24.05.2023						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.05.2023						
Kreisausschuss	06.06.2023						
Kreistag Uckermark	14.06.2023						

Inhalt:

Befristete Weiterführung der Förderung von Angeboten der Sozialarbeit an Schulen als Nachfolge des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“, nach der Landesförderrichtlinie zur Verstetigung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
2023 = 100.750,00 €	36311.50...	2023	
2024 = 241.800,00 €	36311.70...	2024	
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag: 2023/2024: 36311.414010/614101		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die befristete Weiterführung der Förderung von vier Angeboten der „Sozialarbeit an Schulen“ in der Nachfolge des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ in Trägerschaft des Landkreises Uckermark mit einem Umfang von jeweils 30 Wochenstunden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel der neuen Landesförderrichtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg mit einem Förderzeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 zu beantragen.

gez. i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Die Corona-Pandemie war für die Schulen und insbesondere für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern eine große Belastung und Herausforderung. Nach der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs bestand infolge der langen Einschränkungen sowohl im fachlichen als auch im sozialen Kontext ein Aufholbedarf. Aus diesem Grund hatte die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ beschlossen, welches aus verschiedenen Maßnahmen und Förderprogrammen bestand. Teile des Bundesprogramms wurden durch die Bundesländer umgesetzt.

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ werden zeitlich befristet zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit gefördert. Die aus diesem Landesprogramm durch den Landkreis Uckermark bisher in Anspruch genommene Förderung umfasst den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023. Ab dem 01.08.2023 besteht die Herausforderung einer Anschlussfinanzierung zur Verstetigung bereits bestehender sozialpädagogischer Angebote.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) hat daher zur weiteren Unterstützung und Verstetigung dieser Angebote eine Förderrichtlinie zur Ausweitung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg erarbeitet, welche am 01.08.2023 in Kraft treten soll. Durch diese Landesrichtlinie sollen im annähernd gleichen Umfang ab dem 01. August 2023 bis zum 31. Dezember 2024 Angebote der Schulsozialarbeit mithilfe einer Förderung der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte verstetigt werden. Es ist ein Festbetrag pro geförderter Vollzeitstelle in Höhe von 67.800 EUR/Jahr vorgesehen.

Mit der Drucksache BV/279/2021/2 hatte der Kreistag im März 2022 beschlossen, mit den Landesfördermitteln vier Angebote der „Sozialarbeit an Schulen“ in Trägerschaft des Landkreises Uckermark zu fördern. Diese Angebote werden an der Grundschule Gollmitz, der Grundschule „Anna Karbe“ in Gramzow, an der Goethe-Grundschule in Göritz und an der Regenbogenschule in Brüssow umgesetzt. Die zugesprochenen Fördermittel wurden auf vier Schulstandorte mit jeweils 30 Wochenstunden aufgeteilt, um so den Versorgungsgrad innerhalb der Schullandschaft des Landkreises Uckermark zu erhöhen. Die Auswahl der Schulstandorte und die damit sichergestellte Unterstützung des bedarfsgerechten Einsatzes der Fachkräfte erfolgte seinerzeit anhand einer Prioritätenliste des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS).

Aus Sicht des Jugendamtes hat sich diese Auswahl bewährt und die Angebote der Schulsozialarbeit haben sich an den entsprechenden Standorten erfolgreich etabliert. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die zur Verfügung gestellten Landesfördermittel zur weiteren Förderung der Angebote einzusetzen und somit auch den kontinuierlichen Einsatz der dort tätigen Fachkräfte für Schulsozialarbeit sicherzustellen.

Die Personalkosten richten sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Stelle für die Aufgabe der Schulsozialarbeit ist entsprechend der Entgeltgruppe S 12 zu bewerten, wenn die Angebote durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht werden, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen sind. Danach ergeben sich für eine Vollzeitstelle im Durchschnitt jährliche Personalkosten in Höhe von 80.600,00 €. Für drei Vollzeitstellen stellen sich somit Personalkosten in Höhe von 241.800,00 €/Jahr dar. Für das Jahr 2023 liegen die Personalkosten für den Zeitraum von August bis Dezember anteilig bei 100.750,00 €.

Die Fördermittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten für drei Vollzeitstellen betragen demgegenüber in 2023 anteilig für die Monate August bis Dezember

84.750,00 € und in 2024 203.400,00 €. Dies ergibt eine voraussichtliche Gesamtfördersumme in Höhe von 288.150,00 €.

Die für den Landkreis Uckermark entstehenden Personalkosten können somit durch die voraussichtlich am 01.08.2023 für einen Förderzeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2024 in Kraft tretende Landesrichtlinie durch den Landeszuschuss größtenteils gedeckt werden.